

## **§ 6 WindBG und die Umsetzung in der Praxis**

15. Branchentag Windenergie NRW // 20. und 21. Juni 2023

Rechtsanwältin Dr. Tina Ines Schmidt



## § 6 WindBG und die Umsetzung in der Praxis

### Gliederung

#### 1. Gesetzlicher Rahmen

#### 2. Inhalt des § 6 WindBG:

- a) Anwendungsbereich
- b) Voraussetzungen:
  - aa) Gebietsausweisung
  - bb) SUP
  - cc) Keine Ausschlusskriterien
- c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung:
  - aa) Entfall UVP
  - bb) Entfall artenschutzrechtliche Prüfung
  - cc) Anordnung von Minderungsmaßnahmen



- ❖ Inkrafttreten des § 6 WindBG am **29. März 2023** als Teil der **ROG-Novelle**
- ❖ Umsetzung der sog. **EU-Notfallverordnung** (Verordnung EU 2022/2577 vom **19. Dezember 2022**), dort **Artikel 6**
- ❖ Hintergrund: Kommissionsvorschlag zur Änderung der EE-RL vom 18. Mai 2022 – COM (2022) 222 final:
  - Etablierung von „go-to-Gebieten für erneuerbare Energien“: Gebiete, die von den Mitgliedstaaten für die Errichtung von EE-Anlagen eingerichtet werden,
  - Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Gebiete zu kartieren, die für EE benötigt werden, um die nationalen Beiträge für EE erbringen zu können,
  - Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Pläne zu erarbeiten für „go-to-Gebiete“; möglich sind integrative Pläne für EE-gesamt oder Teilpläne für einzelne EE (Wind, PV usw.)
  - Anforderungen an die Auswahl von go-to-Gebieten zum Schutz der Natur
  - Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor negativen Umweltauswirkungen (Implikationen zur Einhaltung von Unionsrecht)

## Artikel 6

Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundenen Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das System erforderlich ist

Die Mitgliedstaaten können **Ausnahmen** für Projekte im Bereich der **erneuerbaren Energien** sowie für Projekte im Bereich **Energiespeicherung** und **Stromnetze**, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des **Artenschutzes** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorsehen, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen **Gebiet** für damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt wird, falls die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet **ausgewiesen haben**, und dieses Gebiet einer **strategischen Umweltprüfung** gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen worden ist. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen **finanziellen Ausgleich** für **Artenschutzprogramme** zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

a) Anwendungsbereich

- ❖ **neue Genehmigungsverfahren**, „bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt“
  - Antragstellung genügt, keine Vollständigkeit der Antragsunterlagen erforderlich
  - erforderlich: Nachweis, dass Antragsteller Vorhabengrundstück vertraglich gesichert hat
  
- ❖ **laufende Genehmigungsverfahren**, „bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.“
  
- ❖ „... sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“

a) Anwendungsbereich

b) Voraussetzungen

aa) Gebietsausweisung

- ❖ „... in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen **Windenergiegebiet** nach § 2 Nummer 1 ...“
- ❖ Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG, d.h. Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen
- ❖ Vorranggebiete, Eignungsgebiete, Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen, Sonderbaugebiete
- ❖ Ausschlusswirkung nicht relevant! (soweit bislang ersichtlich)
- ❖ Inkrafttreten/ Wirksamwerden der Pläne spätestens bei Genehmigungserteilung (Entwürfe nicht ausreichend)

a) Anwendungsbereich

b) Voraussetzungen

aa) Gebietsausweisung

bb) SUP

- ❖ „wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine **Umweltprüfung** nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde“
- ❖ d.h.: Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach § 33 UVPG
- ❖ Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, d.h. (u.a.) Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, ... Klima und Landschaft
- ❖ Achtung: rein formale Anforderung! (maßgeblich allein, dass SUP durchgeführt wurde, nicht „wie“, d.h. keine neuen oder ergänzenden Anforderungen)

a) Anwendungsbereich

b) Voraussetzungen

aa) Gebietsausweisung

bb) SUP

cc) keine Ausschlusskriterien

- ❖ „... soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt“
- ❖ keine Unterscheidung danach, ob Schutzzweck des jeweiligen Gebiets tatsächlich in Konflikt mit WEA steht (teils auch Flächenausweisungen in Naturschutzgebieten)
- ❖ (im Übrigen: „verschärfte“ Umsetzung ggü. Unionsrecht, d.h. Art. 6 Notfall-VO, ggf. Vorgriff auf „go-to-Gebiete“)



- a) Anwendungsbereich
- b) Voraussetzungen
- c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung

- a) Anwendungsbereich
- b) Voraussetzungen
- c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung
  - aa) Entfall UVP

- ❖ „... ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** [...] **nicht durchzuführen.**“
- ❖ erfasst: alle Fälle der UVP-Pflicht oder UVP-Vorprüfungspflicht
- ❖ str.: Entfall der freiwilligen UVP, § 7 Abs. 3 UVPG?

- a) Anwendungsbereich
  - b) Voraussetzungen
  - c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung
    - aa) Entfall UVP
    - bb) Entfall artenschutzrechtliche Prüfung
- 
- ❖ „... ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung [...] **nicht durchzuführen.**“
  - ❖ in der Praxis zahlreiche Anwendungsprobleme

- a) Anwendungsbereich
- b) Voraussetzungen
- c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung
  - aa) Entfall UVP
  - bb) Entfall artenschutzrechtliche Prüfung
  - cc) Anordnung von Minderungsmaßnahmen
- ❖ Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** in den Windenergiegebieten anzuordnen [...] sofern die **Daten** eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. [...]
- ❖ Soweit geeignete und verhältnismäßige **Maßnahmen nicht verfügbar** oder **Daten nicht vorhanden sind**, hat der Betreiber eine **Zahlung in Geld** zu leisten. [...]
- ❖ Eine **Ausnahme** nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist **nicht erforderlich**.

- a) Anwendungsbereich
- b) Voraussetzungen
- c) Rechtsfolgen/ Verfahrensvereinfachung
  - aa) Entfall UVP
  - bb) Entfall artenschutzrechtliche Prüfung
  - cc) Anordnung von Minderungsmaßnahmen
- ❖ **Praxisprobleme:**
  - nur Minderungsmaßnahmen - oder auch Vermeidungsmaßnahmen? („Schutzmaßnahmen“)
  - „verkappte“ Artenschutzprüfung auf Grundlage vorhandener Daten?
  - gesetzlich formuliertes „worst-case-Szenario“ mit Folge, dass stets Minderungsmaßnahmen durchzuführen sind oder Zahlung zu leisten ist?
  - bei Avifauna: ereignisbedingte Abschaltungen, i.Ü. ökologische Baubegleitung



REFERENTIN

**Dr. TINA INES SCHMIDT**

**BN//K**  
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

**Dr. TINA INES SCHMIDT**

Rechtsanwältin

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

**Standort Berlin:**

Friedrichstraße 183 // 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: [schmidt@brahms-kollegen.de](mailto:schmidt@brahms-kollegen.de)

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>

